

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



77

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2012

## Inhalt

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	78
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.....	78
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte- KF).....	78

### Satzungen / Verträge

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn der Ev. Kirche von Westfalen.....	78
Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverban- des Lüdenscheid-Plettenberg.....	80
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Hörde.....	81
Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemein- de Plettenberg.....	84
Satzungsänderung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. ....	84
Satzung des Ev. Fachverbandes für Erziehe- rische Hilfen RWL.....	84

### Urkunden

Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg an den Ev. Friedhofs- verband Lüdenscheid-Plettenberg.....	87
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Meschede.....	87
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Werdohl.....	88
Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen.....	88
Bestimmung des Stellenumfanges der 19. Ver- bandspfarrstelle der Vereinigten Kirchen- kreise Dortmund.....	88
Anerkennung der Stiftung „Ev. Bonne-Weirich- Stiftung (Diasporastiftung)“ als Ev. Stiftung	89

### Bekanntmachungen

Auflösung des Ev. Fachverbandes für Erzie- hungshilfen in Wesfalen-Lippe.....	89
--	----

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Kirchliche Zusatzausbildung 2012.....	89
---	----

### Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung.....	89
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	90
Berufungen.....	90
Ruhestand.....	90
Todesfälle.....	90

### Stellenangebote

Pfarrstellen.....	90
Evangelische Kirche von Westfalen.....	90
Kreispfarrstellen.....	90
Gemeindepfarrstellen.....	90

### Rezensionen

Hans-Helmar Auel (Hrsg.): „Jesus der Messias. Gottesdienste zur Messiasfrage“ Rezensent: Dr. Vicco von Bülow.....	91
Christian Volkmar Witt: „Protestanten. Das Werden eines Integrationsbegriffs in der Frühen Neuzeit“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	91
Inken Wöhlbrand, Martin Affolderbach (Hrsg.): „Was jeder vom Islam wissen muss“ Rezensent: Christian Fabritz.....	92
Isabella Kroth: „Halbmondwahrheiten. Türki- sche Männer in Deutschland – Innenansich- ten einer geschlossenen Gesellschaft“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	93

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.03.2012  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 14. März 2012

##### § 1 Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „15. September 2010“ durch das Datum „8. Dezember 2011“ ersetzt.

##### § 2 Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „15. September 2010“ durch das Datum „8. Dezember 2011“ ersetzt.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 2011 in Kraft.

Dortmund, 14. März 2012

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

#### II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF) Vom 14. März 2012

##### § 1 Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)

Nr. 1 In § 7 Absatz 3 TV-Ärzte-KF wird nach den Wörtern „innerhalb des nach“ die Angabe „§ 5“ eingefügt.

Nr. 2 In § 29 TV-Ärzte-KF wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Befristete Arbeitsverhältnisse können mit den Kündigungsfristen des § 31 Absatz 1 TV-Ärzte-KF gekündigt werden.“

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Dortmund, 14. März 2012

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen / Verträge

### Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn der Ev. Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Gebiet, Kirchengemeinden

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Evangelische Kirchengemeinde Amelunxen, Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg, Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Evangelische Kirchengemeinde Beverungen, Evangelisch-Lutherische Stephanus Kirchengemeinde Borcheln, Evangelische Kirchengemeinde Borgentreich, Evangelische Kirchengemeinde Brakel, Evangelische Kirchengemeinde Bruchhausen, Evangelische Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Evangelische Kirchengemeinde Delbrück, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen, Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof, Evangelische Kirchengemeinde Höxter, Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau, Evangelische Kirchengemeinde Lügde,

Evangelische Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn,

Evangelische Kirchengemeinde Peckelsheim,

Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten,

Evangelische Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck,

Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus,

Evangelische Kirchengemeinde Steinheim und die

Evangelische Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen

zusammengeschlossen.

(2) Bereits durch Beschluss der Westfälischen Provinzial-Synode im Jahre 1838 wurde der Kirchenkreis Paderborn in seiner damaligen Rechtsform durch Abtrennung vom damaligen Kirchenkreis Bielefeld gebildet. Die Kreissynode des damaligen Kirchenkreises ist am 21. Oktober 1840 in Höxter zu ihrer ersten Synodaltagung zusammengetreten.

## § 2 Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Paderborn“.

## § 3 Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 4 Ausschüsse des Kirchenkreises nach Artikel 104 KO

Zur Wahrnehmung der Aufgabe des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn bildet die Kreissynode einen Leitungsausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn bildet die Kreissynode einen synodalen Jugendausschuss.

Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen.

## § 5 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, die Wahlen der Kreissynode vorzubereiten. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn geregelt. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die beratenden Ausschüsse Leitlinien beschließen.

(5) Die Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.

## § 6 Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(2) Die Beauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig aus ihrer Arbeit.

## § 7 Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Paderborn errichtet. Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn wahr.

(2) Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – Kreiskirchenamt –“.

(4) Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

## § 8 Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.

(3) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

(4) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.

(5) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO).

### § 9

#### Personal

(1) Die Anstellung der Mitarbeitenden des Kirchenkreises für das Kreiskirchenamt erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans.

(2) Die Entscheidungen über die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten trifft unbeschadet von Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO bis zur Entgeltgruppe 9 die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.

### § 10

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung des Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 1) außer Kraft.

Paderborn, 3. Februar 2012

#### Evangelischer Kirchenkreis Paderborn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schröder Wendorff

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Paderborn vom 3. Februar 2012

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. März 2012

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-4400

### Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg

Auf Grund des Anschlusses der Ev.-Luth. Kirchengemeine Elsey in Hohenlimburg an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg hat der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg in seiner Sitzung am 18. Okto-

ber 2011 eine Änderung der Satzung vom 26. September 2000 beschlossen.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

### § 1

#### Körperschaftsstatus, Trägerschaft

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- n) Hagen-Hohenlimburg, Friedhof im Niedefeld  
Hagen-Hohenlimburg, Friedhof Esserstraße  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg

### § 3

#### Verbandsvorstand

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorstand besteht aus 20 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- n) Ev.-Luth. Kirchengemeinde 2 Vertreterinnen  
Elsey in Hohenlimburg oder Vertreter

### § 6

#### Bildung von Beiräten

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- g) für Hagen-Hohenlimburg, aus Vertreterinnen  
und Vertretern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Elsey in Hohenlimburg

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- g) für Hagen-Hohenlimburg 4 Vertreterinnen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde oder Vertreter  
Elsey in Hohenlimburg

### § 17

#### Inkrafttreten

Wird wie folgt ergänzt:

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss des Verbandsvorstandes vom 18. Oktober 2011 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Lüdenscheid, 18. Oktober 2011

#### Evangelischer Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

#### Der Vorstand

(L. S.) Schröder Raulf Thomas

#### Genehmigung

Die durch den Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeine Elsey in Hohenlimburg an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg erfolgte Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 18. Oktober 2011 und dem Beschluss des Pres-

byteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg vom 11. Oktober 2011

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 30. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Deutsch

(L. S.)

Az.: 721-4171  
und 723.25-3907

## **Satzung der Ev. Kirchengemeinde Hörde**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde gibt sich zur Regelung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Das Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Seine Aufgaben ergeben sich aus Artikel 56 und 57 KO.

(2) Das Presbyterium wählt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung seinen Vorsitz für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister und die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister werden vom Presbyterium bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen berufen. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister ist zugleich stellvertretende Kirchmeisterin oder stellvertretender Kirchmeister.

(3) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss (GA) gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO sowie Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO.

### **§ 2**

#### **Der geschäftsführende Ausschuss**

(1) Der GA entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(2) Die Aufgaben des GA sind insbesondere:

- a) Presbyteriumssitzungen inhaltlich und methodisch so vorzubereiten, dass sowohl eine konstruktive als auch effektive Arbeit möglich ist,
- b) Presbyteriumsbeschlüsse durchzuführen und ihre Ausführung zu kontrollieren,
- c) Beratung der Fachausschüsse und Schwerpunkte (§ 8),
- d) Koordination der Zusammenarbeit der Fachausschüsse,

- e) Arbeitsvorgänge und Verwaltungstätigkeiten zu veranlassen und zu begleiten, die nicht durch die Fachausschüsse abgedeckt sind,
- f) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes,
- g) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 Verwaltungsordnung – VwO),
- h) Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.

(3) Der GA besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, den Pfarrerinnen und Pfarrern, der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister und der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister. Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.

(4) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) Die Sitzungen des GA werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Es gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung des GA die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium.

### **§ 3**

#### **Die Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium bildet für folgende Fachbereiche Fachausschüsse:

- a) Bau,
- b) Friedhof,
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Fachausschüsse können sich je nach Bedarf in verschiedene Arbeitsbereiche untergliedern. Diese Arbeitsbereiche haben die Aufgabe, die Arbeit der Fachausschüsse zu unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

### **§ 4**

#### **Die Besetzung und Struktur der Fachausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl nach Artikel 74 Absatz 3 Satz 3 KO für die Dauer von vier Jahren berufen. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann das Presbyterium Mitglieder abberufen und neu berufen.

(2) Jeder Fachausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied des Presbyteriums muss Mitglied in mindestens einem Fachausschuss sein. Das Presbyterium kann darüber hinaus jedem Fachausschuss eine fachkundige Beratung zur Seite stellen.

(3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellver-

tretung. Den Fachausschussvorsitz können ausschließlich Mitglieder des Presbyteriums übernehmen. Diese dürfen jeweils nur den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.

(4) Die Fachausschüsse tagen mindestens viermal jährlich. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich oder per Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der KO für Presbyterien. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Presbyterium.

## § 5

### Fachausschuss Bau

(1) Dem Fachausschuss gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer; die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister; ein weiteres Presbyteriumsmitglied; die Küsterin oder der Küster oder die Hausmeisterin oder der Hausmeister; ein sachkundiges Gemeindeglied.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Bau- und Sanierungsvorhaben (§ 83 VwO),
- b) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- c) Vermietung und Verpachtung,
- d) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- e) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- f) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- g) Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- h) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO),
- i) Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums zur Nutzung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen durch Dritte.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 € je Maßnahme, soweit sie nicht in den

Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen,

- b) Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Maßnahme, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen,
- c) Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bauunterhaltungsmittel im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Prioritätenliste,
- d) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen nach den Buchstaben a bis c.

## § 6

### Fachausschuss Friedhof

(1) Dem Fachausschuss gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer; die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister; ein weiteres Presbyteriumsmitglied; eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Friedhofsbüros; ein sachkundiges Gemeindeglied.

(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für die Friedhöfe der Kirchengemeinde ergeben.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Anlage und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,
- b) Aufstellen der Friedhofs-, Friedhofsgebühren-, Grabmal- und Bepflanzungssatzung einschließlich Kalkulation der Gebühren,
- c) Vorbereitung von Haushalts-, Kostendeckungs-, Wirtschafts- und Stellenplänen und sonstigen Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten des Friedhofs in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Bau,
- e) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- f) Stellungnahme und weiteres Vorgehen bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den oder die Friedhöfe unter Berücksichtigung des Umwelt-, Denkmal- und Naturschutzes,
- b) Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofsatzung, soweit diese nicht etwas anderes regelt,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Maßnahme,

- d) Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, soweit sie den Friedhof betreffen.
- (5) Der Fachausschuss führt regelmäßige Friedhofsbegehungen durch.
- (6) Der Fachausschuss spricht Beauftragungen aus für:
- die Durchführung und Überwachung der Beseitigung von Gefahrenquellen,
  - die Standsicherheitsprüfung der Grabmale und deren Dokumentation,
  - die Überwachung der Einhaltung der geschlossenen Werkverträge.

### § 7

#### Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem Fachausschuss gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer; die Pressesprecherin oder der Pressesprecher, soweit durch das Presbyterium berufen; ein Presbyteriumsmitglied oder ein zweites Presbyteriumsmitglied, wenn dieses nicht gleichzeitig Pressesprecherin oder Pressesprecher ist; eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gemeindebüros; ein sachkundiges Gemeindeglied.
- (2) Der Fachausschuss soll in enger Zusammenarbeit mit dem GA, den anderen Fachausschüssen und den Vertretern der Schwerpunkte (§ 8) die Strukturen, die inhaltliche Ausrichtung und die Informationen über die konkrete Arbeit nach außen hin kommunizieren und zur Mitarbeit motivieren und anregen. Er gewährleistet, dass gemeindliche Publikationen auch über die gemeindlichen Räumlichkeiten hinaus an öffentlichen Orten zur Verfügung stehen.
- (3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:
- grundsätzliche Änderungen oder Neuausrichtung der Homepage und des Gemeindebriefs sowie die Präsenz in sozialen, elektronischen Netzwerken,
  - Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Werbeaktionen,
  - Planung und Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für Fundraisingprojekte,
  - Konzeptionierung der Begrüßung neuer Gemeindeglieder in Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten.
- (4) Der Fachausschuss entscheidet über
- Vergabe von Aufträgen für Werbemaßnahmen (z. B. Plakate, Flyer, Werbeartikel) bis zu einem Betrag in Höhe von 800 € je Maßnahme und im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes,
  - das Layout der gemeindlichen Informationen unter Wahrung der Corporate Identity,
  - die Veröffentlichung gemeindlicher Aktivitäten in der Tagespresse und in den Verlautbarungen der Gemeinde.

(5) Der Fachausschuss schlägt dem Presbyterium Vertreterinnen oder Vertreter für folgende Gremien vor: Stadtbezirksmarketing, Stammtisch Schlanke Mathilde, Runder Tisch Grimmelsiepen, AK Clarenberg, Heimatverein und ähnliche, den Stadtbezirk betreffende Zusammenkünfte.

### § 8

#### Schwerpunkte

- (1) Die inhaltliche Arbeit der Kirchengemeinde erfolgt in Schwerpunkten. Eine Ausnahme bildet die Trauerbegleitung und die Durchführung von Beerdigungen. Diese werden weiterhin bezirklich geregelt, es sei denn, für die entsprechende Begleitung wird ausdrücklich eine bestimmte Pfarrerin oder ein bestimmter Pfarrer gewünscht.
- (2) Das Presbyterium entscheidet auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten über die Schwerpunktbildung und den Umfang der Arbeit in den Schwerpunkten.
- (3) Für die Schwerpunkte wird eine Geschäftsordnung erstellt, die folgende Punkte enthalten muss:
- Struktur der Schwerpunkte,
  - Kommunikation mit den anderen Schwerpunkten, den Fachbereichen und dem Presbyterium,
  - Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätsstandards des einzelnen Schwerpunktes.
- (4) Das Presbyterium legt bis zu den Sommerferien des laufenden Jahres ein übergreifendes Thema für das folgende Kirchenjahr fest, das in jedem Schwerpunkt inhaltlich vorkommen soll.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 12. März 2012

#### Evangelische Kirchengemeinde Hörde Das Presbyterium

(L. S.) Schröder-Nowak Keil-Paust Wille

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde vom 12. März 2012 und des Kreissynodalvorstands des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 8. März 2012

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. März 2012

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2707

## Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

### Genehmigung

Die Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg vom 7. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 38) wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg vom 24. November 2011 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 9. Januar 2012

### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Aufhebung der Gemeindegatsung wird wirksam mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bielefeld, 23. März 2012

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-4129

## Satzungsänderung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.03.2012  
Az.: 241.11

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzungsänderung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. vom 1. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 169) wird durch Beschluss der Hauptversammlung am 12. Dezember 2011 wie folgt geändert:

§ 11 wird neu gefasst:

### § 11

#### Die Hauptversammlung

(1) Die Anzahl der von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach der Anzahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente).

Die Anzahl der bei den Mitgliedern Beschäftigten nach Satz 1 bezieht die dem Mitglied organschaftlich verbundenen Einrichtungen und Dienste ein.

Die Anzahl der Entsandten richtet sich nach folgenden Schwellenwerten:

ab 100 Mitarbeitende eine Person,

ab 1.000 zwei Personen,

ab 2.000 drei Personen,

ab 4.000 vier Personen,

ab 5.000 fünf Personen.

(2) Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise entsenden mindestens eine Person. Diakonische Werke, die vier oder mehr Kirchenkreise umfassen, entsenden eine weitere Person.

(3) Die Fachverbände (und die Diakoniegemeinschaften) entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgestellte Anzahl von Personen.

(4) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu fünf Personen.

(5) Der Verwaltungsrat kann bis zu fünf Personen in die Hauptversammlung berufen.

(6) Die Listen für die in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen werden jährlich vom Verwaltungsrat festgestellt.

### Einvernehmen

der Kirchenleitung

hergestellt in der Sitzung am 15. März 2012

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

## Satzung des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.03.2012  
Az.: 270.85

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Vom 22. November 2011

### Präambel

Grundlage unseres Handelns ist das Evangelium.

- Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und bilden ein Forum für deren Austausch,
- wir unterstützen die Arbeit unserer Mitglieder im Spannungsfeld von Ethik, Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit,

- wir mischen uns ein und übernehmen gesellschaftliche Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien,
- wir haben eine inklusive Perspektive,
- wir vertreten lebensweltorientierte Grundsätze und eine partizipative Kultur.

### § 1

#### Name, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am jeweiligen Dienort der Geschäftsführung.

### § 2

#### Gegenstand, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Fachverband „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“ ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW.EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche e. V. (DW.LLK), die auf dem Gebiet der erzieherischen Hilfen tätig sind. Er arbeitet im Einvernehmen mit dem Diakonie RWL e. V., der die Spitzenverbände der drei Landeskirchen seinerseits auf diesem Fachgebiet unterstützt und berät.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der erzieherischen Hilfen.

Kernaufgaben des Fachverbandes sind:

Fachpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und Familien

- gesellschaftspolitische Positionen formulieren,
- gemeinsam mit Interessenverbänden gesellschaftliche Lobbyarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien leisten,
- Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien stärken und Partizipation fördern.

Fachliche Beratung und Förderung der Mitglieder

- informieren,
- beraten,
- qualifizieren,
- Kommunikation organisieren,
- Vernetzung initiieren,
- Arbeitsmaterialien erstellen,
- Verzahnung von Theorie und Praxis fördern,
- Arbeit an den Schnittstellen handlungsfeldübergreifend unterstützen.

Interessenvertretung der Mitglieder

- fachpolitische Positionen formulieren,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leisten,

- mit anderen Verbänden in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen kooperieren.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder des DW.EKiR, des DW.EKvW und des DW.LLK, die auf dem Gebiet der erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
- b) falls keine Einrichtung im Bereich erzieherische Hilfen im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

### § 5

#### Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Die Stimmverteilung auf die Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, umgerechnet auf Vollzeitstellen, die in den erzieherischen Hilfen tätig sind:

- bis zu 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 1 Stimme,
- bis zu 100 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 2 Stimmen,
- bis zu 200 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 3 Stimmen,
- bis zu 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 4 Stimmen,
- über 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 5 Stimmen.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Fachverbandes Erzieherische Hilfen,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern und berücksichtigt in seiner Zusammensetzung die paritätischen Vertretungen der Landesteile Rheinland sowie Westfalen und Lippe. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Person wird vom Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. benannt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann im Nachrückverfahren die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Vorstand nachrücken. Ist keine Kandidatin oder kein Kandidat vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes und eine Referentin oder ein Referent des anderen Standortes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Außerdem kann der Vorstand zwei Gastmitglieder (jeweils ein Mitglied aus dem Bereich des DW.EKiR und ein Mitglied aus dem Bereich des DW.EKvW und des DW.LLK) ernennen, diese sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung und berücksichtigt dabei die Vertretungen der Landesteile Rheinland sowie Westfalen und Lippe. Vorsitz und Stellvertretung rotieren turnusmäßig nach zwei Jahren.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstandes des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(6) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) durch die vom Vorstand des Diakonie RWL e. V. benannte Person im Vorstand des Fachverbandes wird die Koordination zwischen dem Vorstand des Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sichergestellt und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge informiert,
- c) Austausch über die Ausstattung der Geschäftsstelle und Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung und Berufung der Geschäftsführung mit dem Vorstand des Diakonie RWL e. V.,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Bildung von Regionalgruppen,

- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben,  
h) Berufung von Expertengruppen nach Bedarf.

### § 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten des Diakonie RWL e. V. Die Geschäftsführung rotiert im Zwei-Jahres-Rhythmus zwischen den Standorten Düsseldorf und Münster.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

### § 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

### § 12 Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 5. November 2009 beschlossen. Sie tritt in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. November 2011 mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

**Einvernehmen**  
der Kirchenleitung  
hergestellt in der Sitzung am 15. März 2012

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

## Urkunden

### Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg an den Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

#### § 1

Gemäß § 1 Absatz 3 der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 26. September 2000 wird nach Zustimmung der Beteiligten die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, dem Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg angeschlossen.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft  
Bielefeld, 30. November 2011

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke  
Az.: 721-4171  
und 723.25-3907

#### Anerkennung

Der Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, 14. März 2012

### Bezirksregierung Arnsberg

(L. S.) Im Auftrag  
Budden

### Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2107/03

**Aufhebung  
der 3. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Werdohl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4130/03

**Aufhebung der Teilung  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Juli 1993 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4826/01

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 19. Verbandspfarrstelle der  
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Bestimmung der 19. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Bildungsarbeit) als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund von § 4 Absatz 2 Satz 1 VerbG nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-2400/19

## **Anerkennung der Stiftung „Ev. Bonne-Weirich-Stiftung (Diasporastiftung)“ als Ev. Stiftung**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

### **„Evangelische Bonne-Weirich-Stiftung (Diasporastiftung)“**

mit Sitz in Siegen

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 7. Februar 2012 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 9. Februar 2012

### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 930.00

### **Anerkennung**

Die vom Vorstand des Gustav-Adolf-Werkes der Ev. Kirche von Westfalen e.V. mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 15. November 2011 als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

### **„Evangelische Bonne-Weirich-Stiftung (Diasporastiftung)“**

mit Sitz in Siegen

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 19. März 2012

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Im Auftrag

Stüppardt

(L. S.)

Az.: 21.13.01.02-ev. St.

## **Bekanntmachungen**

### **Auflösung des Ev. Fachverbandes für Erziehungshilfen in Westfalen-Lippe**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22.03.2012  
Az.: C 21-03/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 15. März 2012 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung des

Evangelischen Fachverbandes für Erziehungshilfen in Westfalen-Lippe.

## **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **Verwaltungsausbildung und -fortbildung Kirchliche Zusatzausbildung 2012**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 27.03.2012  
Az.: 326.48

Das Landeskirchenamt Bielefeld bietet folgende Weiterbildungsmaßnahme an:

#### **Kirchliche Zusatzausbildung 2012**

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel  
Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag  
Termin: 3.–7. September 2012  
(1. Lehrgangswochen)  
24.–28. September 2012  
(2. Lehrgangswochen)  
22. oder 23. Oktober 2012  
(Kolloquium)  
Anmeldefrist: 30. Juni 2012

## **Personalnachrichten**

### **Erste Theologische Prüfung**

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2012 bestanden:

Engel, Kira-Katharina, 48159 Münster

Fillingner, Robert Hermann, 72072 Tübingen

Ihne, Sophie Christine, 58553 Halver

Koeniger, Kolja, 72072 Tübingen

Mondorf, Jan, 57290 Neunkirchen

Mönnig, Frank, 59075 Hamm

Polenske, Angelika Dorothea, 80799 München

Schmidt, Rebecca, 57258 Freudenberg

Stenner, Christian, 24988 Oversee

Stöcker, Susanne, 48149 Münster

Trillmann, Kathrin, 59494 Soest

Voigt, Christian, 13347 Berlin

Zehetgruber, Katrin, 44265 Dortmund

### Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2012 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Eberhardt, Dr. Gönke  
Externenvikariat in der Lippischen Landeskirche

Engel, Kira-Katharina  
Ev. Kirchenkreis Dortmund-West

Ihne, Sophie  
Ev. Kirchenkreis Bochum

Koeniger, Kolja  
Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Mönnig, Frank  
Ev. Kirchenkreis Siegen

Prothmann, Gesina  
Ev. Kirchenkreis Vlotho

Schmidt, Rebecca  
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid

Schönfeld, Inga  
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Stöcker, Susanne  
Ev. Kirchenkreis Schelm

Voigt, Christian  
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

### Berufungen

Pfarrer Dietrich Hoof-Greve zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Siegen, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Raimar Leng zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Siegen, 17. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. Manuel Schilling zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden.

### Ruhestand

Pfarrerinnen Evelyne Dzak, Ev. Kirchenkreis Siegen, 4. Kreispfarrstelle, zum 1. Mai 2012.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Dr. Heinrich Vokkert, Pfarrer und Umweltbeauftragter der Ev. Kirche von Westfalen, am 1. März 2012 im Alter von 78 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Kreispfarrstellen

7. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Mai 2012 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zu richten.

##### Gemeindepfarrstellen

###### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Mai 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Vlotho zu richten.

###### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

##### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 2012 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Juli 2012 (befristet für 6 Jahre, Dienstumfang 100 %).

##### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne und der Ev. Kirchengemeinde Lienen, beide Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Hans-Helmar Auel (Hrsg.):  
„Jesus der Messias.  
Gottesdienste zur Messiasfrage“  
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2011, 173 Seiten, kartoniert, 17,95 €, ISBN 978-3-525-59528-2

„Dienst am Wort“ heißt die Reihe im Göttinger Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, in der ein Buch mit Exegesen und Predigten für Gottesdienste zur Messiasfrage erschienen ist. Hans-Helmar Auel, Pfarrer i. R. der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, fungiert nicht nur als Herausgeber des Bandes, sondern hat auch sämtliche Predigten und liturgischen Texte verfasst. Sein Anspruch, „die Bibel wieder in den Mittelpunkt unserer Verkündigung zu stellen“ (so im Vorwort), ist dort deutlich wiederzuerkennen; die Person des Predigers selbst und die hörende Gemeinde stehen in diesem Konzept bewusst in der zweiten Reihe. Der Herausgeber hat in seinem Buch auch ein zweites Vorhaben realisiert, nämlich „wissenschaftliche Theologie und Gemeindefrömmigkeit zu verbinden“. Dazu hat er namhafte Theologieprofessoren gewonnen, sich exegetisch solchen Texten zu nähern, die zum Verständnis von Jesus als Messias beitragen. Zum Teil handelt es sich um nicht immer einfach zu predigende Texte. Werner H. Schmidt (Bonn) sagt mit Bezug auf Sacharja 9, 9 f. unter dem Titel „Erwartungen eines anderen Herrschers. Ohne königliche Macht“ Kluges zum Verhältnis von Altem und Neuem Testament, und Ruben Zimmermann (Mainz) widmet sich mit Johannes 3, 31–36 einem johanneisch-zirkulären Gedankengang, der viele Predigerinnen und Prediger schon sprachlich vor große Herausforderungen stellt. Andreas Lindemann (Bethel) zeigt die vielen Facetten des Gleichnisses vom Weinbergbesitzer und seinen Tagelöhnern (Mt. 20, 1–16) auf und bietet so reiches Material für die eine oder andere Predigt. Seine Exegese belegt, wie hilfreich, ja unverzichtbar wissenschaftliche Bibelauslegungen für die Kanzel sein kann. In ähnlicher Weise gilt dies für die Exegesen von Udo Schnelle (zu Joh. 1, 15–18), Friedrich Avemarie (zu Mt. 3, 13–17), Reinhard Feldmaier (zu Mt. 4, 1–11), Johannes Becker (zu Joh. 6, 1–5) und Florian Wilk (zu Mk. 7, 31–37). Der Band ist so eine interessante Ergänzung zu der Vielzahl der vorhandenen Predigthilfen.

**Christian Volkmar Witt:  
„Protestanten.  
Das Werden eines Integrationsbegriffs  
in der Frühen Neuzeit“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XI und 310 Seiten, Leinen, 84 €, ISBN 978-3-16-150951-3.

Seit den Arbeiten von Reinhart Koselleck (1923 bis 2006) ist der Nutzen und Wert begriffsgeschichtlicher Studien unstrittig. Ein weiteres positives Beispiel für diesen Forschungsansatz ist die jetzt erschienene, von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel im Sommersemester 2010 angenommene Dissertation von Christian Volkmar Witt, in der der Begriff Protestant und seine Entwicklung von einem Kampfbegriff, den sowohl Lutheraner als auch Reformierte exklusiv für sich beanspruchten, hin zu einem Integrationsbegriff, der mehrere reformatorische Konfessionskirchentümer unter sich vereint, untersucht wird. Bekanntlich ist die Forschung bislang davon ausgegangen, dass der Integrationsbegriff Protestanten in England entstanden ist und erst durch den Gebrauch im Pietismus und in der Aufklärungszeit im deutschen Sprachraum gebräuchlich wurde. Dagegen belegt die Untersuchung Witts überzeugend, dass der Integrationsbegriff Protestant/Protestierende/Protestanten bereits im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in der Debatte um die Augsburger Konfessionsverwandtschaft des Reichsreformiertentums nicht nur als bloße Selbstbezeichnung für die Anhänger des Schmalkaldischen Bundes bzw. nur für die Lutheraner, sondern auch als Integrationsbegriff, der auch die Reformierten des Heiligen Römischen Reiches ausdrücklich einschließt, aufgekommen ist. Zu Recht richtet der Verfasser bei seiner Suche nach dem ursprünglichen Diskussionskontext dieser Begriffsveränderung sein Interesse auf die kontroverstheologischen Quellen der Reformierten und der Lutheraner des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Studie gliedert sich in vier Kapitel. Im ersten Kapitel behandelt der Verfasser die sogenannte Pfälzische Irenik und die von ihr ausgehende Begriffsmodifikation bei der Verwendung des Wortes Protestant bzw. Protestierende. Als die Kurpfalz wegen ihrer reformierten theologischen Ausrichtung politisch unter Druck geriet, waren es die reformierten Theologen des Landes (u. a. Zacharias Ursinus), die für ihre reformatorische theologische Theoriebildung den Status der Augsburger Konfessionsverwandtschaft reklamierten und sich folgerichtig als Protestant bezeichneten. Dieser Bedeutungswandel des Begriffs Protestant verbreitete sich schnell auch in anderen reformierten Territorien des Reiches. „So eröffnete sich für die Reformierten die Möglichkeit, sich bei der Behauptung ihrer Augsburger Konfessionsverwandtschaft auf die Bekenntnisfassung zu berufen, die mit ihrer Lehre weitgehend vereinbar war, nämlich auf die Variata mit ihrer vermittelnden Formulierung der Abendmahlslehre, der selbst Calvin seine Anerkennung durch Unterschrift nicht verweigert hatte“ (S. 260). Das Ziel des Reichsreformiertentums bestand also darin, als legitime Verwandte des Augsburger Bekenntnisses sowohl rechtlich als auch theologisch anerkannt zu werden. Dass die konservativen lutherisch-orthodoxen Theologen diesen Anspruch der Reformierten scharf kritisierten, kann nicht überraschen. Die vom Verfasser vorgenommene exemplarische Untersuchung der kontroverstheologischen Literatur lutherischer Theologen aus dieser Zeit belegt das Be-

harren der lutherischen Seite auf der überlieferten exklusiven Verwendung des Begriffs Protestant. Das heißt für sie bleibt der Terminus Protestant ein Kampfbegriff. Auch das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der ablehnenden Haltung der lutherischen Theologen in einer zweiten Phase, die bis 1648 reicht. In diesem Zeitraum kam es zu einer deutlichen Steigerung der Polemik gegenüber den Reformierten. Für lutherische Theologen wie Leonhard Hutter, Matthias Hoe von Hoenegg oder Abraham Calov kam eine Anwendung der von den reformierten Theologen entwickelten Begrifflichkeit nicht infrage.

Die seit 1645 stattfindenden Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück boten schließlich dem Reformiertentum die Gelegenheit, als Angehörige der CA offiziell anerkannt zu werden. Die theologischen Debatten der lutherischen und reformierten Theologen nach 1648 sind Gegenstand des dritten Kapitels. Die Anerkennung des Reformiertentums als dritte reichsrechtlich geschützte Partei durch den Friedensschluss von 1648 verlagerte nun aber die Kontroversen von der Reichsebene auf die der einzelnen Territorien. Zu Recht betont der Verfasser, dass sich sowohl die lutherischen als auch die reformierten Theologen dabei weitgehend in den bekannten argumentativen Bahnen bewegten. Allerdings findet sich bei den Reformierten eine interessante theologisch richtungsweisende Akzentuierung: die verstärkt verwandte Lehre von den Fundamentalartikeln. So wurde von einer Reihe reformierter Theologen die Behauptung aufgestellt, dass in den heilsnotwendigen Lehrpunkten eine völlige Übereinstimmung (Fundamentalkonsens) mit den lutherischen Lehren bestehe.

Neben der konsequent ablehnenden Haltung der überwiegenden Mehrzahl lutherischer Theologen, den Begriff Protestant auch auf das Reformiertentum auszudehnen, findet sich in der lutherischen Theoriebildung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allerdings ein innovativer Ansatz, die theologische Theoriebildung des Helmstedter Theologen Georg Calixt. Durch seine Schüler wurde die integrative Begriffsbildung des Terminus Protestant im deutschen Luthertum verbreitet. Weitere lutherische Theologen, die für eine Überwindung der Lehrdifferenzen zwischen Lutheranern und Reformierten eintraten und dabei eine integrative Verwendung des Begriffs vertraten, waren z. B. Philipp Jakob Spener oder Gottfried Arnold. Ausdrücklich erwähnt werden muss auch der bekannte Jurist und überzeugte Lutheraner Samuel von Pufendorf, der sich „eine integrative Nutzung des Begriffs Protestant zu eigen“ machte (S. 199). Hier ist jetzt der entscheidende Schritt hin zur heutigen Verwendung des Begriffs Protestant vollzogen, der zufolge mit diesem Terminus mehrere christliche Kirchen, Gruppierungen und Bewegungen bezeichnet werden.

Die in sich geschlossene, gut fundierte Studie von Witt wird dem Anspruch gerecht, die Entstehungsgeschichte des Integrationsbegriffs Protestant ansprechend zu rekonstruieren.

**Inken Wöhlbrand,  
Martin Affolderbach (Hrsg.):  
„Was jeder vom Islam wissen muss“  
Rezensent: Christian Fabritz**

Gütersloher Verlagshaus, vollständig überarbeitete Neuauflage 2011, 368 Seiten, Paperback, Broschur, 14,99 €, ISBN 978-3-579-06559-5

Es gibt Bücher, die in keinem Haushalt fehlen dürfen: „Was jeder vom Judentum wissen muss“ und „Was jeder vom Islam wissen muss“ gehören seit Jahren dazu. Beide Titel drücken einen nicht geringen, aber berechtigten Anspruch aus. Und beide Titel haben – diese Formulierung sei erlaubt – eine Erfolgsgeschichte hinter sich: von Faltblättern bis zu über 360 Seiten im Taschenbuch.

Nach der letzten inhaltlichen Überarbeitung von „Was jeder über den Islam wissen muss“ im Jahr 1996 hat sich vieles in der Welt grundlegend verändert. Der Islam ist Teil der deutschen Gesellschaft geworden, der christlich-islamische Dialog bzw. der „Trialog“ haben erkennbare Fortschritte gemacht. So ergab sich die Notwendigkeit einer grundlegenden Neubearbeitung. Eine 17-köpfige Gruppe hat im Auftrag des Amtes der VELKD und des Kirchenamtes der EKD diese anspruchsvolle Arbeit geleistet, die den gesellschaftlichen und zeitgeschichtlichen Entwicklungen Rechnung trägt – anders als bei den vorigen Auflagen nun auch mit Beratung von muslimischer Seite (A. Hibou, H. Mohagheghi).

„Man soll sich den klaren Blick durch Sachkenntnis nicht trüben lassen, werden die Leute sagen, denen es gleich ist, woher ihre Urteile kommen“, reflektiert der Erzähler in Johannes Bobrowskis Roman „Levins Mühle“ zu Beginn. „Was jeder vom Islam wissen muss“ hat das Ziel, in einer allgemein verständlichen Darstellung grundlegende und hilfreiche Informationen über den Islam zu vermitteln, zur respektvollen und gelingenden dialogischen Begegnung mit Muslimen zu befähigen. Es geht also um Sachkenntnis und Achtung, die es ermöglichen, „beim Gespräch über den Glauben Gemeinsames und Unterscheidendes zu erkennen“ (Vorwort).

Gegliedert ist der Band in vier Teile: 1. Islam – Glaube und Leben; 2. Islam – Geschichte und Gegenwart; 3. Islam und Christentum; 4. Anhang (Islam. Festkalender, Zeittafel, Karten, Adressen, Register, Bibliografie).

Dass es sich um eine grundlegende Neubearbeitung handelt, erkennt die Leserin/der Leser u. a. daran, dass neue Kapitel hinzugekommen, andere überarbeitet worden sind und auch die Sachthemen teilweise eine neue Ordnung erfahren haben. Mehr wurde die Darstellung des Islam von sich aus christlicher Sicht ergebenden Rückfragen getrennt.

Deutlich stärker als zuvor ausgearbeitet ist der Teil, der den Fragen der christlich-islamischen Begegnung gewidmet ist. Ganz konkret und damit sehr hilfreich: Themen und Regeln für den Dialog (S. 286–293).

Weiter für viele Situationen im Stadtteil, der Gemeinde, der Schule relevant: Miteinander feiern und beten? (S. 294–299), Muslimisch-christliches Zusammenleben in Partnerschaft, Ehe und Familie (S. 300–312).

In der nächsten Bearbeitung von „Was jeder vom Islam wissen muss“ dürften angesichts der fortschreitenden Entwicklung die mit dem islamischen Religionsunterricht (S. 213 f.) verbundenen Fragen bzw. Chancen sowie Perspektiven des „Triologs“ der abrahamischen Religionen noch stärkere Berücksichtigung finden.

Wohlthuend sachlich und differenziert erfolgt die Darstellung, die sich damit von der vieler emotions- und ressentimentgeladener Veröffentlichungen zum Islam abhebt.

So ist dieser vollständigen Neubearbeitung von „Was jeder vom Islam wissen muss“ zu wünschen, dass sie viele Leserinnen und Leser einer breiten Öffentlichkeit findet, damit Anspruch und Anliegen dieses wichtigen Bandes in der Praxis eingelöst werden.

**Isabella Kroth:  
„Halbmondwahrheiten.  
Türkische Männer in Deutschland –  
Innenansichten einer geschlossenen  
Gesellschaft“**

**Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Diederichs Verlag, München 2010, 224 Seiten, Paperback, Klappenbroschur, 16,95 €, ISBN 978-3-424-35022-7

Genderspezifische Abhandlungen zu türkischen Migranten konzentrieren sich in den meisten Fällen auf die Situation der Frau. Dass und wie türkische Frauen in Deutschland in ihren Rechten beschnitten werden, ist an vielen Stellen ausführlich beschrieben worden, sowohl empirisch nachprüfbar als auch populistisch überzogen. „Zwangsheirat“ und „Ehrenmord“ gehören gleichermaßen zur Realität der türkischen Migrantengemeinde wie auch zum Vokabular antiislamischer Hetze. Dass die Gleichungen „Mann – Täter“ und „Frau – Opfer“ jedoch zu kurz greifen, hat schon Ahmet Toprak in seiner empirischen Studie zur Situation türkischer Männer in Deutschland („Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre“, Freiburg 2005) angemerkt. Mit ihrem vorliegenden Werk untermauert Isabella Kroth die Thesen Topraks und ergänzt sie. Im Gegensatz zum Erziehungswissenschaftler Toprak wählt die Münchner Journalistin jedoch keinen wissenschaftlichen Zugang, sondern die Form der Reportage.

In einer abwechslungsreichen Mischung aus Rückblende und Gegenwartsbeschreibung lässt Kroth dreizehn türkische Männer zu Wort kommen, die sich einmal in der Woche bei dem Berliner Psychologen Kazım Erdoğan zum Gespräch treffen. Dieser versucht, den Männern „eine Brücke zu sein zu einer Gesellschaft, von der sie ein unsichtbarer Graben trennt“ (S. 218). Dabei sind die Männer, die bei Erdoğan im Psychosozialen Dienst Neukölln Orientierung suchen,

sehr verschieden. Die einen gehören zur ersten Generation, d. h. zu denen, die in den 60er-Jahren als „Gastarbeiter“ nach Deutschland gekommen waren und lange das Ziel aufrechterhielten, nach Jahren der Arbeit wieder in die Heimat zurückzukehren. Die anderen folgten als Kinder oder Jugendliche ihren Eltern im Rahmen des Familiennachzugs nach Berlin. Eine dritte Gruppe schließlich ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Entgegen der im Klappentext herausgehobenen Formel „Mann, Muslim, Misere“ handelt es sich jedoch nicht allein um Muslime. Da gibt es ebenso Ali, den Aleviten, sowie Kemal, der zum Christentum konvertiert ist. Einige Muslime sind in ihrem Glauben eher kulturell-traditionalistisch, quasi „volkskirchlich“ geprägt, während andere in der konsequenten Befolgung der Rituale und Gebote des Islam Struktur und Geborgenheit suchen. Selbst die Bezeichnung „türkische Männer“ ist nur bedingt korrekt, da mindestens einer der interviewten Männer als kurdischer Flüchtling den Weg nach Berlin gefunden hat.

Gemeinsam ist den von Kroth vorgestellten Männern jedoch die erlebte Orientierungslosigkeit. „In ihrem Alltag oszillieren sie zwischen Tradition und Moderne, zwischen Ost und West, zwischen Stolz und Verletzlichkeit“ (S. 208). Auf die Frage nach der kulturellen Identität bringt es einer der befragten Männer auf den Punkt: „Ich bin deutsch und türkisch. Deutisch, eben“ (S. 202). Das bedeutet in vielen Fällen aber auch, dass die Männer sich weder in Deutschland noch in der Türkei integriert fühlen.

Am meisten leiden die befragten türkischen Männer jedoch unter dem rigiden Ehrenkodex, der ihnen die traditionelle türkische Gesellschaft auferlegt hat. Als Mann sollen sie stark sein, Verantwortung für Frau und Kinder übernehmen und Respekt vor der Autorität der Elterngeneration zeigen. Unter psychischem Druck oder in der Hoffnung, sich aus der Umklammerung der Eltern zu befreien, lassen sie sich auf frühe Ehen ein, die in vielen Fällen unglücklich enden. Dadurch werden sie „ähnlich wie Frauen Opfer traditionell-patriarchaler Strukturen“ (S. 217). Sie zerbrechen an den Erwartungen, die an sie gestellt werden. Männer sind jedoch nicht auf den Innenbereich der Familie und des Haushalts eingeschränkt und können sich so mehr Freiheiten herausnehmen, seien es Kaffeehausbesuche, Glücksspiel oder Affären. So werden die Opfer zugleich zu Tätern, die an Ehepartnern und Kindern schuldig werden.

Es ist gut, dass hier türkische Männer einmal selbst zu Wort kommen und manche oft geäußerten Vorurteile hinterfragen. Zu diesen Vorurteilen gehört wohl auch die Vorstellung einer geschlossenen Gesellschaft. Diese hatte Isabella Kroth erwartet, als sie sich auf die Suche nach Gesprächspartnern machte. Doch sie hat bei türkischen Männern eine große Bereitschaft vorgefunden, über die Höhen und Tiefen ihres Lebens, über Träume und Realitäten Auskunft zu geben. So lautet dann auch das Fazit der Journalistin: „Die Türen zur ‚geschlossenen Gesellschaft‘ lassen sich aufstoßen. Wir alle können einen Beitrag leisten zur Integration“ (S. 219).



## **Die Auslandsarbeit der EKD stellt sich vor**

Von Abu Dhabi bis Washington, von Bangkok bis Venedig sind über 100 Gemeinden deutscher Sprache und Herkunft mit der EKD verbunden. Darüber hinaus steht die EKD in partnerschaftlichen Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Amerika, Europa, Afrika und Asien, die zum Teil aus deutscher Migration hervorgegangen sind. Weltweit entsendet die EKD in diese Gemeinden und Kirchen Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst auf Zeit.

Lassen Sie sich inspirieren von den Erfahrungen und Berichten der Kolleginnen und Kollegen in aller Welt, lassen Sie sich einladen zu einem

### **Schaufenster in die Welt**

#### **7. und 8. Juli 2012 in der Lutherstadt Wittenberg**

Am Samstag, 7. Juli findet im Rahmen der diesjährigen Weltkonferenz der EKD-Auslandspfarrerinnen und -pfarrer in Wittenberg ein Tag des Austauschs und der Begegnung mit Besucherinnen und Besuchern aus ganz Deutschland statt. Um 15.00 Uhr beginnt ein Bühnenprogramm auf dem Platz der Leucorea, bei dem es unter anderem um folgende Themen gehen wird:

- China im Wandel (Peking, Shanghai)
- Revolution, Aufbruch, Transformation – Was geschieht im Nahen Osten? (Beirut)
- Nach dem EM-Finale in Kiew – Sport und Spaß, Glaube und Recht in der Ukraine
- Pfingstkirchen in Afrika und Lateinamerika (Lagos/Rio de Janeiro)
- Soziale Herausforderungen in der Finanzkrise (Athen)

Kommen Sie dazu, informieren Sie sich, treffen Sie unsere Pfarrerinnen und Pfarrer aus aller Welt. Die Veranstaltung endet am 8. Juli mit einem Gottesdienst in der Schlosskirche, die Predigt hält der EKD-Ratsvorsitzende Präses Nikolaus Schneider.

Nähere Informationen und einen Einladungsflyer erhalten Sie unter:  
[www.ekd.de/weltkonferenz](http://www.ekd.de/weltkonferenz)

Für Auskünfte steht außerdem zur Verfügung: Kirchenamt der EKD  
Hannelore Wartchow  
Tel.: 0511 27 96-231  
[hannelore.wartchow@ekd.de](mailto:hannelore.wartchow@ekd.de)

Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

## Online

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 400 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive dem kirchlichen Arbeitsrecht. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

### Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit
- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

### Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

### Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



### Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere über 400 Rechtsvorschriften

[kirchenrecht-ekvw.de](http://kirchenrecht-ekvw.de)



## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### TOYOTA-Rahmenvertrag: Rabattaktion für AYGO und YARIS

Der HKD-Rahmenvertrag mit Toyota bietet Preisnachlässe für Kunden aus Kirche und Diakonie. Für zwei beliebte Toyota-Modelle können Sie für kurze Zeit mit besonders hohen Aktionsrabatten kalkulieren:

**Aygo (Benzin): 25 %**  
**Yaris (Benzin, Diesel): 25 %**

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Gültig bis **30.06.2012** (Zulassung).  
Das Fahrzeug muss auf die Einrichtung zugelassen werden.

Fragen Sie Ihren Toyota-Händler nach der Sonderaktion im Rahmenabkommen 000900!

**Alle aktuellen Toyota-Konditionen (auch für Mitarbeiter) finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Februar 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich